



RECHTSANWALTSKAMMER FÜR KÄRNTEN
9020 KLAGENFURT · PURTSCHER STRASSE 1/1 · FERNRUF (0 46 3) 51 24 25, 57 6 70

An das

Präsidium des österreichischen Nationalrates
im Wege des Österreichischen Rechtsanwalts-
kammertages

Wien

Klagenfurt, am 24. September 1992

GZ. 356/92

ÖRAK-Zahl 246/92

P1 P2

Datum: 30. SEP. 1992

Von: 1. Okt. 1992 Ba... Dr. Bauer

Betreff: Konkursordnungs-Novelle 1993

Der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer für Kärnten übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen der von unserem Ausschußmitglied Dr.Kurt Dellisch verfaßten Stellungnahme zur Konkursordnungs-Novelle 1993 zum Begutachtungsentwurf des Bundesministeriums für Justiz, Zahl 13.008/91-I 5/92.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Der Ausschuß

Rechtsanwaltskammer für Kärnten
Klagenfurt

Ausschußmitglied

D. Dellisch

RECHTSANWALTSKAMMER FÜR KÄRNTEN

STELLUNGNAHME ZUR KONKURSORDNUNGS-NOVELLE 1993 ALLGEMEINE ÜBERLEGUNGEN

Es besteht sicherlich ein gesetzlicher Regelungsbedarf zur Durchführung von "Privatkonkursen". Einerseits handelt es sich bei der Verschuldung der privaten Haushalte Österreichs um in seinen Ausmaßen erst jetzt erhobenes volkswirtschaftliches und gesellschaftspolitisches Problem, andererseits reichen insbesondere auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen nicht zu einer sachgerechten Lösung aus.

In der vorliegenden Fassung kann jedoch dem **Entwurf nicht zugestimmt** werden. Die Problemlösung bedarf eines weiteren Überdenkens und zumindest der Suche nach anderen Lösungsmöglichkeiten.

Unseres Erachtens enthält der Entwurf ein zu umfangreiches Instrumentarium in Gesetz und vorgesehener Vollziehung. Insbesondere sollte es möglich sein, auch die Probleme des "Privatkonkurses" grundsätzlich mit den Mitteln und mit dem Instrumentarium der geltenden Insolvenzgesetze zu lösen, gleichzeitig aber auch Verbesserungen in diesen Gesetzen ganz allgemein für "arme Gemeinschuldner" einzuführen, die im eigenen Interesse und im Interesse der Gläubiger ihre Schuldenlast aus einem zukünftigen (selbständigen oder unselbständigen) Einkommen zumindest teilweise abdecken wollen und sollen.

Der Entwurf weist aber auch unübersehbare **Regelungslücken** auf. Was geschieht zum Beispiel hinsichtlich jener Verbindlichkeiten, die während eines Abschöpfungsverfahrens neu entstehen? Selbst wenn die Lebensbedürfnisse durch das Existenzminimum gedeckt werden und auch keine neuen Kredite aufgenommen werden, können ja aus dem Leben selbst immer wieder neue Verbindlichkeiten entstehen, man denke nur an Verwaltungsstrafen im Straßenverkehr oder durch Versicherungen nicht gedeckte Schadenersätze.

Rückwirkungen auf zukünftige Kredite können zwar von einem solchen Insolvenzgesetz ausgehen, sei es daß Kreditnehmer noch leichtfertiger mit Rücksicht auf das Abschöpfungsverfahren Kredite in Anspruch nehmen, sei es daß mit Rücksicht auf das Abschöpfungsverfahren Kredite seltener und schwerer vergeben werden, doch darf diese Rückwirkung nicht überschätzt werden. Die übermäßige Verschuldung der österreichischen Haushalte muß durch andere Maßnahmen eingedämmt werden.

Gefahren des Mißbrauches gutgemeinter gesetzlicher Regelungen dürfen deren Erlassung nicht verhindern. Die mißbräuchliche Inanspruchnahme der geltenden Insolvenzgesetze ist auch jetzt schon möglich. Man kann aber nicht beispielshalber das Institut der Arbeitslosenversicherung deshalb ablehnen, weil dieses Institut von einigen "Sozialschmarotzern" mißbräuchlich in Anspruch genommen wird.

WOZU SONDERBESTIMMUNGEN ?

Es ist zu untersuchen, inwieweit die vorgeschlagenen Sonderbestimmungen für den "Privatkonkurs" nicht auch ganz allgemein auch für insbesondere kleine Unternehmenskonkurse gelten sollten.

VERFAHRENSHILFE:

Soweit alle anderen Voraussetzungen für das Konkursverfahren vorliegen und auch die Möglichkeit eines Zwangsausgleiches nicht ausgeschlossen werden kann, dürfte die Möglichkeit der Durchführung eines Insolvenzverfahrens nicht an der Kostenbarriere scheitern. Die Verfahrenshilfe wäre aber nicht nur für "Privatkonkurse", sondern für alle Insolvenzverfahren einzuführen.

DECKUNG AUS ZUKÜNTIGEM EINKOMMEN:

Sicherlich ist die Deckung aus einem zukünftigen Einkommen mit einer erheblichen Unsicherheit belastet. Das gilt aber gleich für Einkommen aus unselbständiger oder selbständiger Tätigkeit. Wenn dem unselbständigen Tätigen das Existenzminimum zum Leben belassen wird, könnte auch einem selbständig Tätigen etwas verbleiben, nur muß er nicht nur davon leben, sondern auch sein Geschäft fortführen. Bei der nunmehrigen Höhe der pfändungsfreien Beträge gibt es aber auch beim unselbständig Erwerbstätigen eigentlich nur geringe für die Abstattung der Quote verwendbare Beträge.

Der Selbständige kommt in die Gefahr, wegen der zur Verhinderung des Wiederauflebens der Forderungen vorrangigen Befriedigung der Quotenverbindlichkeiten neue Schulden einzugehen, das ist aber letzten Endes beim Unselbständigen auch nicht anders, der ja nicht unbedingt allein vom Existenzminimum durch sieben Jahre leben wird können.

Die grundsätzliche Möglichkeit einer Deckung der Zwangsausgleichsquote aus erst zukünftigem erhofften Erwerb sollte daher für Selbständige und Unselbständige gleich eröffnet werden. Es ist eben ein Versuch, der doch gelingen kann.

ERFÜLLUNGSZEIT:

Gemäß § 141 Ziff. 3 KO muß der Zwangsausgleichsvorschlag beinhalten, daß mindestens 20 % innerhalb eines Jahres zu bezahlen sind.

Nach den nur für "Privatkonkurse" vorgesehenen Bestimmungen des Begutachtungsentwurfes ist in der Regel 20 % innerhalb von sieben Jahren zu leisten, es gibt aber auch eine Untergrenze für die Restschuldbefreiung von 10 %.

Eine sachliche Begründung für diese Differenzierung kann nur darin gefunden werden, daß eben die Deckung einer auch nur 20 %igen Zwangsausgleichsquote aus erst zukünftigem unsicheren Einkommen in einem Jahr nicht möglich ist. Was aber einem unselbständig Tätigen eingeräumt wird, sollte auch einem selbständig Tätigen möglich sein.

Am Einkommen des selbständig Tätigen gibt es keine Absonderungsrechte und kein Existenzminimum.

Nach dem Gleichheitsgrundsatz sollte daher die Möglichkeit geschaffen werden, eine 20 %ige Zwangsausgleichsquote in einem längeren Zeitraum als einem Jahr, jedoch in Jahresraten von mindestens 5 % zu bezahlen, sodaß man auf eine vierjährige Dauer kommt.

Diese vierjährige Dauer kann auch bei unselbständig Erwerbstägigen ausreichen, um eine 20 %ige Zwangsausgleichsquote zu bezahlen, wenn eben die Absonderungsrechte am künftigen Einkommen mit Konkursöffnung erloschen und damit auch wiederum eine Gleichstellung hinsichtlich der Absonderungsrechte mit den selbständig Erwerbstägigen erreicht wird.

TREUHÄNDER – SACHWALTER:

In der KO findet sich bereits das Institut des Sachwalters nach Aufhebung des Konkurses, dem eine Geschäftsaufsicht über den Gemeinschuldner und eine Sicherungsaufgabe für die Bezahlung der Quote obliegt.

Dieses Institut des Sachwalters wird wohl komplikationslos auch mit den Aufgaben des Treuhänders nach dem Begutachungsentwurf befaßt werden können.

SCHULDENREGULIERUNGSVERFAHREN:

Die Schaffung von Sonderbestimmungen für "Nichtunternehmer" würde in gleicher Weise den Anforderungen für "Kleinunternehmer" entsprechen.

Es wäre besser, die Kriterien nicht nach Unternehmer und Nichtunternehmer zu teilen, sondern nach dem Ausmaß des Konkurses.

Was ist, wenn ein Kellner für ein halbes Jahr selbständig ein Unternehmen führt, dabei erwartungsgemäß Pleite macht und dann wieder als Kellner tätig ist? Der kurzfristige Ausflug in das selbständige Unternehmertum mit ernüchterndem wirtschaftlichen Ausgang ist nicht allzu selten.

VERGLEICHSVERFAHREN:

Die Übertragung zivilrechtlicher Angelegenheiten an eine Verwaltungsbehörde erscheint verfassungsrechtlich bedenklich.

Soweit im Rahmen der sozialen Hilfsdienste Schuldnerberatungsstellen bei den Verwaltungsbehörden installiert sind, bedarf es keiner Änderung der Konkursordnung.

Wenn bei der Verwaltungbehörde ein Zahlungsplan im Einvernehmen mit den Gläubigern erstellt werden kann, dann müßte dies auch bei Gericht möglich sein, wobei bei gerichtlicher Geltendmachung sogar ein Exekutionstitel erwirkt wird, was bei schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners ein Vorteil sowohl für den Gläubiger als auch für den Schuldner wegen der damit verbundenen Kostenvermeidung ist.

ZUSTIMMUNG DER GLÄUBIGER

ZWANGSAUSGLEICH

Gemäß § 147 KO ist zur Annahme des Zwangsausgleiches erforderlich, daß

- a) die Mehrheit der bei der Tagsatzung anwesenden stimmberechtigten Konkursgläubiger dem Antrag zustimmt
- b) und daß die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Konkursgläubiger wenigstens 75 % der Gesamtsumme aller zur Abstimmung berechtigten Forderungen beträgt.

ABSCHÖPFUNGSVERFAHREN

Nach § 193 des Entwurfes ist eine Zustimmung der Gläubiger oder auch nur der Mehrheit der Gläubiger nicht erforderlich, wenn nach Ablauf von fünf Jahren die Konkursgläubiger 20 % ihrer Forderungen erhalten haben.

Nach § 194 des Entwurfes tritt die Restschuldbefreiung auch dann ein, wenn das Abschöpfungsverfahren kein Ergebnis gebracht hat, es sei denn, daß ein Konkursgläubiger den Antrag stellt, das Gericht möge nach Billigkeit darüber entscheiden, ob der Schuldner nicht doch noch etwas zu zahlen hat. Ein solcher Antrag ist aber unzulässig, wenn das Abschöpfungsverfahren 10 % Deckung für die Konkursgläubiger oder insgesamt S 100.000,-- ergeben hat.

WEITERE VARIANTEN

Um auf die besonderen Verhältnisse eines "Privatkonkurses" mit einer Deckung nur aus dem Arbeitseinkommen des Gemeinschuldners einzugehen, könnte von einer qualifizierten Mehrheit bei der Höhe der Forderungen abgegangen und eine "**einfache Mehrheit**" festgelegt werden, wie sie dem demokratischen Grundprinzip entspricht.

Es könnte aber auch überhaupt durch eine **anfechtbare Ermessensentscheidung des Konkursgerichtes** die fehlende Zustimmung eines Konkursgläubigers ersetzt werden, wobei als Grundlage für diese Ermessensentscheidung beispielshalber

- a) die Abwägung des Interesses des nicht zustimmenden Gläubigers einerseits mit den Interessen der zustimmenden Gläubiger und des Gemeinschuldners andererseits,
 - b) ein allfälliges Mitverschulden des nicht zustimmenden Gläubigers an der Konkurssituation durch leichtsinnige Kreditgewährung
- zu berücksichtigen wäre.

MOTIVE FÜR TEILNACHLASS

UNTERNEHMENSKONKURS

An Motiven für die Gläubiger und den Schuldner für einen teilweisen Forderungsnachlaß im Wege eines Zwangsausgleiches kommen insbesondere in Betracht.

Gläubiger:

"Der Spatz in der Hand ist besser als die Taube auf dem Dach!"

Eine auch nur 20%ige Zwangsausgleichsquote ist dann für den Gläubiger annehmbar, wenn

- a) die Bezahlung der Quote tatsächlich oder mit großer Wahrscheinlichkeit gesichert ist,
- b) die Bezahlung der Quote relativ rasch erfolgt,
- c) eine weitgehende Gleichbehandlung aller Gläubiger erfolgt.

Kommt der Zwangsausgleich nicht zustande, bleibt dem Gläubiger nur die Wahl

- a) entweder nicht aus rechtlichen, sondern aus wirtschaftlichen Überlegungen die Forderung nicht nur zu 80 %, sondern zu 100 % abzuschreiben,
- b) mit einem unvermeidbaren weiteren eigenen Arbeitsaufwand und einem weiteren Fremdkostenaufwand (Gericht, Anwalt) die Forderung weiter zu betreiben.

Abgabenrechtlich werden durch den Zwangsausgleich klarere Verhältnisse als bei bloßer Uneinbringlichkeitserklärung geschaffen.

Ungeachtet der schlechten Erfahrungen spielt auch die Hoffnung auf eine fortgesetzte bessere Geschäftsverbindung mit dem sanierten Gemeinschuldner oder seiner Auffanggesellschaft eine Rolle.

Das Mitleid des Gläubigers mit dem Gemeinschuldner hält sich in Grenzen.

Gemeinschuldner:

Der abgeschlossene und erfüllte Zwangsausgleich bringt für den Gemeinschuldner zwar auch für die Zukunft keine wirkliche Existenzsicherung, wohl aber unter "Vergangenheitsbewältigung" einen allerdings mit dem Erfüllungserfordernis für den Zwangsausgleich belasteten neuen Anfang.

Der "Sanierungsgewinn" ist einkommenssteuerfrei.

PRIVATKONKURS

Aus der Sicht der vorgeschlagenen Sonderbestimmungen für den "Privatkonkurs" ergeben sich insbesondere folgende Änderungen:

Gläubiger:

"Jetzt sitzt nicht nur die Taube auf dem Dach, sondern auch der Spatz!"

Es gibt weder eine schnelle noch eine sichere Quote.

Die volle Forderung muß in den Büchern weitergeschleppt werden, für einen Zeitraum von 5 Jahren ist nur mit kleinen Raten zu rechnen, deren Verbuchung möglicherweise höhere Kosten verursacht als die Ratenhöhe beträgt.

Die Bevorzugung der nicht exekutiv erwirkten Pfandrechte am Deckungsfond (zukünftiges Einkommen des Gemeinschuldners) schiebt die ersten Ratenzahlungen zwei Jahre hinaus.

Als zukünftiger Kunde scheidet der ausgeblutete private Gemeinschuldner aus.

Gemeinschuldner:

Die für den unternehmerischen Gemeinschuldner aufgezeigten Vorteile gelten auch für den privaten Gemeinschuldner. Der private Gemeinschuldner ist jedoch gegenüber dem unternehmerischen Gemeinschuldner benachteiligt insbesondere

- a) durch das ihm auferlegte Wohlverhalten und die diesbezügliche Überwachung durch die Gläubiger durch 5 Jahre,
- b) den Zugriff auf das nicht zum Einkommen zählende Vermögen (PKW, Eigentumswohnung, Fahrnisse) auch durch die Konkursgläubiger nach Aufhebung des Konkursverfahrens,
- c) Weiterlauf der Zinsen (?).

AUSSONDERUNGSRECHTE

Es ist durchaus nicht ungewöhnlich, daß ein "Privatschuldner" ein Kraftfahrzeug und eine Wohnungseinrichtung unter Eigentumsvorbehalt auf Raten gekauft hat, mit den Raten in Rückstand gekommen ist und gegen ihn zur Hereinbringung des Ratenrückstandes oder bei Terminsverlust des gesamten Kaufpreises Exekution auch auf sein Arbeitseinkommen geführt wird.
Was geschieht nun in den neuen Verfahren mit derartigen Forderungen?

Kann und muß der Masseverwalter zurücktreten, die entwerteten Gegenstände den Gläubigern ausfolgen und damit dem Schuldner eine weitere Lebensbasis entziehen oder kann und soll er in diese Verträge nach § 21 KO eintreten und die Forderungen vorzeitig bezahlen?

Wenn für derartige Forderungen exekutive Pfandrechte an Fahrmissen oder auch an unbeweglichen Gegenständen erworben wurden, sind dann die Verwertungsverfahren darüber fortzusetzen und bis zur Versteigerung zu treiben, damit der Ausfall für das Abschöpfungsverfahren festgelegt werden kann?

ERLÖSCHEN VON ABSONDERUNGSRECHTEN

ABSCHÖPFUNGSVERFAHREN

Nach dem **Begutachtungsentwurf** erlöschen Absonderungsrechte

- 1.) an zukünftigem Arbeitseinkommen
 - a) auf Grund vertraglicher Vereinbarungen – erst – zwei Jahre nach Ablauf des zur Zeit der Konkurseröffnung laufenden Kalendermonats,
 - b) exekutiv begründete Pfandrechte mit Ablauf des zur Zeit der Konkurseröffnung laufenden Kalendermonats;
- 2.) Absonderungsrechte am sonstigen Vermögen (Fahrnisse, Eigentumswohnung)
 - a) vertraglich begründete überhaupt nicht,
 - b) 60 Tage vor Konkurseröffnung begründete durch die Konkurseröffnung (mit Wiederaufleben bei Aufhebung des Konkurses gemäß § 166 KO).

Es ist ernstlich zu überlegen, ob nicht hinsichtlich des **zukünftigen Arbeitseinkommens alle Absonderungsrechte sofort erlöschen**.

Für eine solche Lösung sprechen insbesondere folgende Überlegungen:

- a) Nur wenn der pfändbare Teil des Arbeitseinkommens sofort zur Gänze zur gleichmäßigen Befriedigung aller Gläubiger zur Verfügung steht, diese also nicht sogar noch zwei Jahre warten müssen, bis für sie überhaupt Zuweisen erfolgen können, wird das Abschöpfungsverfahren für die Mehrheit der Gläubiger zumutbar sein.
- b) Die vertragsmäßige Abtretung eines künftigen Arbeitseinkommens, womöglich bei noch unbekannten Drittschuldnern ist auch für den betreffenden Gläubiger keine wirkliche Sicherheit, sondern ein Glücksgeschäft, das also bei der Kreditgewährung richtigerweise als Sicherungsmittel gar nicht berücksichtigt werden dürfte.
- c) Eine solche Abtretung ist eigentlich kein Sicherungsmittel gegenüber dem Schuldner, sondern eine Benachteiligung der übrigen Gläubiger.
- d) Durch das vorgeschlagene Erlöschen bleibt dem Gläubiger wie allen anderen Gläubigern die Aussicht auf die Konkursquote erhalten.
- e) Zu einer "leichtsinnigen oder unverhältnismäßigen" Kreditgewährung im Sinne des § 159 StGB gehören zwei, nämlich der Kreditnehmer und der Kreditgeber. Es ist rechtspolitisch daher durchaus richtig, die Kreditvergabefreudigkeit etwas einzuschränken.
- f) Es ist zumindest nicht auszuschließen, daß die Grundsätze über die vorvertragliche Warnpflicht des Unternehmers im Werkvertrag sich auch auf Aufklärungspflichten des Kreditgebers gegenüber dem Kreditnehmer auswirken, nämlich dahingehend, daß der Kreditgeber den Kreditnehmer über auftretende Schwierigkeiten bei der Rückzahlung des Kredites aufklärt, ebenso über seine Verpflichtung zur sofortigen Anmeldung eines Konkursverfahrens bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 159 StGB.

VERFAHRENSHILFE

1.

Aus den gleichen Gründen, die für die Einführung der Verfahrenshilfe im Strafverfahren, im Zivilprozeß und nach Artikel VIII § 3 (1) des Verfahrenshilfegesetzes BGBI 569/1973 auch für das Verfahren Außerstreitsachen gelten, ist die Verfahrenshilfe auch für die nicht unbedingt zum Verfahren Außerstreitsachen gehörenden Insolvenzverfahren, dann aber doch eigentlich für alle Insolvenzverfahren einzuführen.

Wenn bei einem Gemeinschuldner die Voraussetzungen für die Gewährung der Verfahrenshilfe nicht gegeben sind, ist der Verfahrenshilfeantrag abzuweisen, aber nicht von vornherein die Gewährung der Verfahrenshilfe auf Gemeinschuldner zu beschränken, die einen Antrag auf Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens gestellt haben.

Eine solche umfassende Regelung liegt auch im Interesse der Ausgleichs- und Masseverwalter, die ja auch nicht immer in jedem Ausgleichs- oder Konkursverfahren eine angemessene Entlohnung für ihre Tätigkeit erhalten, weil eben kein ausreichendes Vermögen vorhanden ist, die daher wirtschaftlich unentgeltliche Leistungen erbringen und dafür nicht einmal die vom Gesetzgeber vorgesehene Entschädigung nach den Verfahrenshilfevorschriften erhalten, was auch verfassungsrechtlich bedenklich erscheint.

2.

Im Strafverfahren braucht ein Angeklagter, dem Verfahrenshilfe bewilligt wurde, die Kosten des Verfahrenshilfeverteidigers nie zu ersetzen, weder diesem noch dem Staat, auch wenn er beispielshalber freigesprochen wird und über ein ausreichendes Einkommen verfügt.

Im Zivilprozeß hat die Partei, der Verfahrenshilfe geleistet wurde, gemäß § 71 ZPO die Beträge, von deren Bezahlung sie einstweilen befreit war, nachzuzahlen, soweit und sobald sie ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts dazu im Stande ist, jedoch höchstens auf die Dauer von drei Jahren.

Es sollte daher für die Gewährung der Verfahrenshilfe in Insolvenzverfahren **keine Nachzahlungspflicht** für die von der gewährten Verfahrenshilfe umfaßten Beträge festgelegt werden, ist doch entweder keine Deckung vorhanden und auch in naher Zukunft nicht zu erwarten, dient doch andererseits das mit Ausgleichen abgeschlossene Insolvenzverfahren einer Sanierung des Schuldners. Darüber hinaus würde eine solche Sonderbegünstigung für den Ersatz der Verfahrenshilfeauslagen ja die Gläubiger belasten, die ohnedies erhebliche Forderungsnachlässe gewähren müssen.

STRAFRECHLICHE ASPEKTE

§ 159 StGB:

Nach § 159 (1) StGB ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen, wer als Schuldner mehrerer Gläubiger u.a.

- 1.) fahrlässig seine Zahlungsunfähigkeit herbeiführt, insbesondere dadurch, daß er leichtsinnig oder unverhältnismäßig Kredit benutzt,
- 2.) in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit fahrlässig die Befriedigung seiner Gläubiger oder wenigstens eines von ihnen vereitelt oder schmälert, insbesondere dadurch, daß er die Eröffnung des Konkurses nicht rechtzeitig beantragt.

Diese Bestimmungen gelten an sich auch für **Nichtunternehmer**, weil ja die Unternehmereigenschaft nicht vorausgesetzt wird.

Inwieweit diesbezüglich strafrechtliche Verfolgungen gegenüber Nichtunternehmern erfolgten, wäre zu erheben und mit den Erhebungen über die Privatverschuldung der Haushalte zu vergleichen.

Nach neuer Rechtssprechung ist auch Anstiftung und **Beihilfe** zu fahrlässiger Krida möglich (SSt 36/6, 51/2, JBl 1980 S 496, RZ 1980/21, ÖJZ-LSK 1980/56).

Mit einer strafrechtlichen Verfolgung der Kreditgeber wegen Beihilfe zur fahrlässigen Krida könnte die Wurzel der Privatverschuldung angepackt werden.

Geht man davon aus, daß bisher die Möglichkeit eines "Privatkonzurses" nicht gegeben war, weil eben neue Bestimmungen dafür geschaffen werden müssen, gibt es nach der bisherigen Rechtslage also keine Möglichkeit, den Privatschuldner strafrechtlich zu belangen, weil er keinen Konkurseröffnungsantrag über sein Vermögen gestellt hat.

Wird also durch die Einführung des "Privatkonzurses" der Täterbereich des § 159 StGB erweitert?

NEUE VERBINDLICHKEITEN

Was geschieht mit den während der Verfahren nicht nach § 14 bis 16 KO fällig werdenden Forderungen der Gläubiger?

Was geschieht mit den während des Verfahrens fällig werdenden Forderungen aus Rechtsgeschäften gemäß § 21 und § 23 KO?

Wie steht es mit der Geschäftsfähigkeit des Gemeinschuldners, wenn kein Masseverwalter bestellt ist oder auch wenn ein solcher bestellt ist?

Gedacht ist offenbar daran, daß der "Privatschuldner" die laufenden Verbindlichkeiten beispielshalber aus abgeschlossenen Miet- und Versicherungsverträgen aus dem ihm verbleibenden pfändungsfreien Betrag (Existenzminimum) abzudecken hat und diesbezüglich die Möglichkeit besteht, bei Unzulänglichkeit desselben eine Erhöhung beim Exekutionsgericht zu beantragen.

Bei einem jahrelang dauernden "Abschöpfungsverfahren" ist zumindest nicht auszuschließen, daß auf den Gemeinschuldner neue Verbindlichkeiten zukommen, von Verwaltungsstrafen aus dem Straßenverkehrsgeschehen angefangen, bis zu notwendigen Reparaturen an dem nicht dem Gemeinschuldner gehörigen aber von ihm benützten Kraftfahrzeug oder der gemieteten Wohnung, einschließlich der Anschaffung von Ersatzmöbeln für unbrauchbar gewordene Möbel bis zu Schulden beim kleinen Lebensmittelhändler. Der Gemeinschuldner kann ja sogar während des Abschöpfungsverfahrens neue Darlehensverbindlichkeiten eingehen.

Beim "Normalkonkurs" stellt sich dieses Problem nicht, weil entweder der Betrieb nicht fortgeführt wird oder ansonsten es sich um Masseforderungen handelt, der Konkurs nach Abschluß eines Zwangsausgleiches aufgehoben wird und alle neuen Verbindlichkeiten mit dem Zwangsausgleich nichts mehr zu tun haben.

MITSCHULDNER

Gemäß § 195 (2) des Entwurfes werden

- a) die Rechte der Konkursgläubiger gegen Bürgen oder Mitschuldner durch die Restschuldbefreiung und offenbar auch durch das Abschöpfungsverfahren nicht berührt, sie können also gegen die Mitverpflichteten weiter Exekution führen und einen bei der Restschuldbefreiung erlittenen Ausfall bei den Mitschuldnern hereinholen;
- b) die Schuldner jedoch gegenüber den Bürgen und anderen Rückgriffsberichtigten in gleicher Weise befreit wie gegenüber den Konkursgläubigern, das heißt also, daß die Bürgen und andere Mitverpflichtete zwar gegenüber den Gläubigern voll zahlen müssen, aber vom Schuldner nichts zurückverlangen können.

Beim klassischen Fall eines Privatkonkurses, der aus einer gescheiterten Ehe oder Lebensgemeinschaft, in der gemeinsame Schulden angehäuft wurden, entsteht, bedeutet dies

- a) daß beispielshalber die nur mehr als Ausfallsbürgin haftende Ehegattin des Hauptschuldners nun zur Hauptschuldnerin und alleinigen Schuldnerin hinsichtlich des Hauptteiles der Forderung gegenüber den Gläubigern wird;
- b) oder daß eben dann beide Ehegatten ein Abschöpfungsverfahren beantragen müssen und zwar offenbar jeder getrennt, damit aber den Gläubigern der beiden im Endeffekt die doppelte Quote zukommt.

Eine mögliche Abhilfe könnte dadurch geschaffen werden, daß vorgesehen wird, daß dem Abschöpfungsverfahren auf deren Antrag auch die Mitschuldner auf Seite des Gemeinschuldners beitreten können, dann aber während des Abschöpfungsverfahrens auch eben mit ihrem laufenden Einkommen zur Deckung der gemeinsamen Verbindlichkeiten beitragen müssen, wobei deren Einkommen verhältnismäßig nur für die gemeinsamen Gläubiger beider Schuldner zu verwenden wäre.